



ZL Aktuell - Health Care 09/2011

I. Bayerisches Landessozialgericht: Dauerhafte Unzulässigkeit der Abrechnungsprüfung

Wie das Bayerische Landessozialgericht mit Urteil vom 04.10.2011 (Az. L 5 KR 14/11) entschieden hat, ist eine Überprüfung einer Krankenhausbehandlung durch den MDK, die erst acht Monate nach der Rechnungstellung durch das Krankenhaus erfolgt, nicht mehr zeitnah im Sinne des § 275 Abs. 1 Ziffer c. Satz 1 SGB V.

In dem vom Bayerischen Landessozialgericht zu entscheidenden Fall hatte das beklagte Krankenhaus der klagenden Krankenkasse eine Rechnung über die Krankenhausbehandlung eines Patienten gestellt, die die Krankenkasse unter dem Vorbehalt einer Rückforderung nach Rechnungsprüfung zunächst beglich. Hieran anschließend beauftragte die Krankenkasse den MDK, der seinerseits gegenüber dem Krankenhaus die Abrechnungsprüfung innerhalb der 6-Wochen-Frist gemäß § 275 Abs. 1 c. Satz 2 SGB V anzeigte. Die Abrechnungsprüfung wurde durch den MDK jedoch erst nach Ablauf von acht Monaten eingeleitet. Das Krankenhaus teilte daraufhin der Krankenkasse mit, dass es eine Abrechnungsprüfung nun ablehnt, da diese nun nicht mehr zeitnah erfolgt. Hierauf erhob die Krankenkasse Klage vor dem Sozialgericht.

Das Bayerische Landessozialgericht hat nunmehr in zweiter Instanz die Auffassung des Krankenhauses bestätigt und entschieden, dass eine Abrechnungsprüfung aufgrund des gegenseitigen Treueverhältnisses zwischen Krankenhaus und Krankenkasse zeitnah erfolgen müsse. Diese zeitliche Nähe sei nach Ablauf von acht Monaten nicht mehr gewährleistet. Zur weiteren Begründung hat das Bayerische Landessozialgericht herausgestellt, dass das Krankenhaus ein berechtigtes Bedürfnis an einer Bilanz- und Kalkulationssicherheit hat, die bei einer überlangen Dauer der Abrechnungsprüfung nicht mehr gewährleistet sind. Der Verstoß gegen die zeitnahe Abrechnungsprüfung führt – so das Bayerische Landessozialgericht – zur dauerhaften Unzulässigkeit der Abrechnungsprüfung.

II. Landessozialgericht Schleswig-Holstein: Zum Vorliegen einer stationären Behandlung

Wie das Landessozialgericht Schleswig-Holstein mit Urteil vom 24.03.2011 (Az. L 5 KR 50/10) entschieden hat, kann, auch wenn sich die Behandlung zeitlich nach dem Behandlungsplan der Krankenhausärzte in der Vorschau bei Aufnahme des Patienten nicht über mindestens einen Tag und eine Nacht erstreckte und diese auch nicht auf einer Intensivstation stattfand, daraus nicht zwingend geschlossen werden, dass es sich um eine ambulante Behandlung handelt.

Bei der Abgrenzung einer nicht operativen stationären von einer ambulanten Behandlung kommt es auch entscheidend darauf an, in welchem Umfang neben der Dauer der Behandlung die Infrastruktur des Krankenhauses in Anspruch genommen wird. Eine vollständige Eingliederung – so das Landessozialgericht Schleswig-Holstein – eines Patienten in ein Krankenhaus liegt zumindest dann vor, wenn dieser an einer schweren Grunderkrankung leidet, die üblicherweise von Spezialisten behandelt wird, sich der Patient in einem potentiell lebensbedrohlichen Zustand befindet, über mehrere Stunden durch das Krankenhauspersonal überwacht wird und lediglich eine sofortige Laboruntersuchung zur Klärung der Diagnose und des weiteren Vorgehens beitragen kann.

Fragen können Sie gerne an die folgenden Ansprechpartner des Teams Health Care richten:

Dr. Johann Kurreck, München

Dr. Lars Adler, München

Jan F. Kreckel, LL.M., München

Dr. Andreas Steigenberger, München

Sven Herweg, München

ZIRNGIBL LANGWIESER Rechtsanwälte Partnerschaft, Partnerschaftsregister AG München PR 579

Weitere Pflichtangaben finden Sie auf der Webseite der ZIRNGIBL LANGWIESER Rechtsanwälte Partnerschaft unter <http://zl-legal.de/footer/impressum/>. Der Newsletter richtet sich an Geschäftsfreunde und Bekannte der ZIRNGIBL LANGWIESER Rechtsanwälte Partnerschaft. Sein Inhalt ist nicht als Rechtsrat zu verstehen und ohne vorherige Beratung auch nicht als Entscheidungsgrundlage geeignet. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge kann trotz gewissenhafter Bearbeitung nicht übernommen werden. Sofern der Newsletter Links zu fremden Angeboten enthält, macht sich ZIRNGIBL LANGWIESER diese fremden Seiteninhalte nicht zu Eigen. ZIRNGIBL LANGWIESER hat keinen Einfluss auf die fremden Seiteninhalte, übernimmt dafür keinerlei Verantwortung und distanziert sich ausdrücklich davon. Sollten durch die fremden Inhalte Rechte oder gesetzliche Vorschriften verletzt werden, wird ZIRNGIBL LANGWIESER den Link unverzüglich beseitigen, sobald ihr die Rechtsverletzung bekannt gemacht wurde.

Wenn Sie unseren Newsletter ZL Aktuell nicht mehr erhalten möchten, können Sie ihn unter munich@zl-legal.de abbestellen.

Büro München
Briener Straße 9
D-80333 München
Tel: +49 (89) 2 90 50 - 0
munich@zl-legal.de

Büro Berlin
Kurfürstendamm 54/55
D-10707 Berlin
Tel: +49 (39) 88 03 31 - 0
berlin@zl-legal.de

Büro Frankfurt am Main
Platz der Republik 6
D-60325 Frankfurt/Main
Tel: +49 (69) 5 89 99 58 - 0
frankfurt@zl-legal.de

Büro Wien
Esslinggasse 9
A-1010 Wien
Tel: +43 (1) 90 10 10
vienna@zl-legal.at